

**PEGEBA**

Pensionskasse Gewerbe Basel

**VORSORGEPLAN 2005**

für das

**Vorsorgewerk der Firma  
Muster  
Musterstrasse  
Mustern**

Das Vorsorgereglement mit Vorsorgeplan und Anhängen wird vom Stiftungsrat der PEGEBA erlassen. Es tritt am 1.1.2005 in Kraft.

**Arbeitgeber-  
vertreter**

.....

**Ort**

.....

**Arbeitnehmer-  
vertreter**

.....

**Datum**

.....

## VORSORGEPLAN

Der Vorsorgeplan ist ein Bestandteil des Vorsorgereglements. Er enthält die individuellen Bestimmungen betreffend Beiträge und Leistungen für das Vorsorgewerk. Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf diejenigen im Vorsorgereglement.

Das Vorsorgereglement und dessen Anhänge können bei der Vorsorgekommission eingesehen oder bezogen werden.

### 1.5 Lohn

Der **versicherte Lohn** entspricht dem AHV-Jahreslohn. Der minimal versicherte Lohn entspricht  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Altersrente. Im Maximum wird der dreifache Betrag der maximalen AHV-Altersrente versichert (siehe Anhang Grenzwerte).

Der **AHV-Jahreslohn** ist das jeweils am 1. Januar vereinbarte, für die AHV-Abrechnung massgebende Einkommen. Einkommensbestandteile, die nicht regelmässig anfallen, werden nicht einbezogen.

Die Grenzbeträge werden gemäss den Verordnungen zur beruflichen Vorsorge angepasst.

### 2.1 Beiträge

1. Die Beiträge für die Altersgutschriften sind von Arbeitnehmer und Arbeitgeber je hälftig zu tragen.
2. An die übrigen Beiträge (Risikoversicherung, Verwaltungskosten, Sicherheitsfonds) steuern die Arbeitnehmer einen Prozentsatz, gemäss unten der im Anhang aufgeführten Tabelle, ihres versicherten Lohnes bei. Der Arbeitgeber steuert den gleichen Prozentsatz des versicherten Lohnes bei und übernimmt die Garantie für die Restfinanzierung, soweit diese nicht aus den allgemeinen Reserven der Kasse sichergestellt werden kann. Wenn zusätzliche Aufwendungen des Arbeitgebers notwendig werden, so können die Arbeitnehmer zu höchstens 50 % am Mehraufwand beteiligt werden.
3. Wird das vorhandene Altersguthaben wegen eines Kapitalbezugs (Scheidung / Wohneigentumsförderung) verringert, erteilt der Arbeitnehmer der Vorsorgekommission schriftlich sein Einverständnis, dass der allenfalls erhöhte Risikoprämienanteil für gleichbleibende Leistungen ihm belastet werden dürfen.

### 2.2 Ausserordentliche Beiträge

1. Die versicherte Person kann beim Eintritt und später ausserordentliche Beiträge für den Einkauf leisten. Der maximale Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen reglementarischen Altersguthaben in % des Lohnes mit Zins gemäss Tabelle Seite V-8 (Soll-Wert) und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben (Ist-Wert) jeweils im Zeitpunkt des Einkaufs, berechnet auf Grundlage des aktuellen Lohnes. Für Wohneigentum vorbezogene Beträge sind entsprechend zu berücksichtigen. Für die steuerliche Abzugsberechtigung dieser Beiträge muss das eidgenössische und kantonale Steuerrecht beachtet werden.
2. Die versicherte Person kann beim Eintritt und später ausserordentliche Beiträge für den Einkauf leisten. Der maximale Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen reglementarischen Altersguthaben in % des Lohnes mit Zins gemäss Tabelle im Vorsorgeplan (Soll-Wert) und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben (Ist-Wert) jeweils im Zeitpunkt des Einkaufs, berechnet auf Grundlage des aktuellen Lohnes.

Der Einkauf in die reglementarischen Leistungen ist höchstens bis zum oberen Grenzbetrag gemäss BVG (Art. 8 Abs. 1 BVG), multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Stiftung bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters möglich.

Art. 79a BVG bleibt vorbehalten.

Ab 01.01.2006 ist folgendes gültig:

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

Für Wohneigentum vorbezogene Beträge sind entsprechend zu berücksichtigen.

Für die steuerliche Abzugsberechtigung dieser Beiträge muss das eidgenössische und kantonale Steuerrecht beachtet werden.

## LEISTUNGSÜBERSICHT

Im Alter	Altersrente oder Alterskapital Pensionierten-Kinderrente
Todesfall vor Rücktrittsalter	Ehegattenrente Lebenspartnerrente Waisenrente Todesfallkapital
Todesfall nach Rücktrittsalter	Ehegattenrente Waisenrente
Bei Erwerbsunfähigkeit	Invalidenrente Invaliden-Kinderrente Beitragsbefreiung

### 4.1 Flexibles Pensionsalter

1. Rücktrittsalter (siehe Anhang Grenzwerte)
2. Eine versicherte Person kann sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorzeitig pensionieren lassen, sofern ihr bis zum Rücktrittsalter höchstens 5 Jahre fehlen und sie die Erwerbstätigkeit definitiv beendet. In diesem Fall werden die Leistungen reduziert.
3. Arbeitet eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber voll oder in reduziertem Umfang über das Rücktrittsalter hinaus weiter, so legt die Vorsorgekommission nach Rücksprache mit der versicherten Person fest, ob und unter welchen Bedingungen die Firma und die versicherte Person die Beiträge an die Altersvorsorge fortsetzen.

## ALTERSLEISTUNGEN

### 4.2 Altersrente

Die Höhe der Rente wird aufgrund des in diesem Zeitpunkt gültigen versicherungstechnischen Umwandlungssatzes und des vorhandenen Altersguthabens der versicherten Person berechnet. Der Umwandlungssatz (siehe Anhang Grenzwerte) wird vom Stiftungsrat festgesetzt, wobei die BVG-Mindestleistungen in jedem Fall garantiert sind. Die Auszahlung des Altersguthabens, in Form einer einmaligen Kapitalzahlung ist möglich. Die versicherte Person sollte jedoch spätestens 1 Jahr vor Entstehung des Anspruches, der Vorsorgekommission zuhanden des Stiftungsrats eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Bei verheirateten Personen ist dazu die Zustimmung des Ehegatten notwendig. Wünscht die versicherte Person dennoch eine Altersrente, kann der Umwandlungssatz für Kollektivrenten des Rückversicherers nicht mehr angewendet werden. Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement, kann im gleichen Umfang keine Kapitalauszahlung verlangt werden.

#### 4.3 Pensionierten-Kinderrente

Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes rentenberechtigzte Kind Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente.

#### TODESFALLEISTUNGEN

#### 5.2 Ehegattenrente

1. Stirbt eine versicherte verheiratete Person infolge von Krankheit vor dem Rücktrittsalter, so erhält der überlebende Ehegatte ungeachtet des Alters, der Dauer der Ehe und der Kinderzahl eine Ehegattenrente. Diese beträgt 16 % des versicherten Lohnes. Höchstens BVG-Minimalleistungen bei Unfall.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod der Witwe oder des Witwers. Bei Wieder-  
verheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente. Es wird eine Abfindung in dreifacher Höhe der Jahresrente ausgerichtet. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Anspruch auf eine Ehegattenrente. Mit entsprechender schriftlicher Erklärung an den Stiftungsrat kann die Witwe oder der Witwer anstelle der Abfindung eine Anwartschaft auf Wiederaufleben der Ehegattenrente bei Auflösung der Folgeehe verlangen.

#### 5.6 Ehegattenrente bei Tod eines Altersrentenbezügers

Stirbt ein verheirateter Altersrentner, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente. Diese beträgt 60 % der Altersrente.

#### 5.8 Kürzungen

1. Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Rente gekürzt.
2. Erfolgte die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres, so wird die Rente auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:
  - Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80%
  - Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60%
  - Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40%
  - Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20%

Diese Ansätze werden gegebenenfalls mit den Kürzungen gemäss Absatz 1. multiplikativ angewendet.

Erfolgte die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres, so fällt die Rente dahin.

3. Erfolgte die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn die versicherte Person binnen zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.
4. Die BVG-Minimalrenten bleiben dabei in jedem Fall garantiert.

#### 5.9 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

1. Hinterlässt der Versicherte einen geschiedenen Ehegatten, mit dem er während mindestens zehn Jahren verheiratet war und dem im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, so hat er einen Leistungsanspruch auf eine BVG-Ehegattenrente, falls er
  - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
  - wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat
2. Andernfalls erhält er sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, eine einmalige Kapitalabfindung im Maximum in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der BVG-Ehegattenrente.

3. Diese Leistungen werden jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

## 5.10 Lebenspartnerrente


### Anspruch

1. Stirbt eine unverheiratete versicherte Person vor dem Rücktrittsalter, so hat der hinterbliebene Lebenspartner - des anderen oder des gleichen Geschlechts - Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn zusammen folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - der hinterbliebene Lebenspartner ist nicht verheiratet und mit der versicherten Person nicht verwandt;
  - der hinterbliebene Lebenspartner hat mit der versicherten Person ununterbrochen während mindestens fünf Jahren vor dem Tod zusammengelebt
  - oder sie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen mussten;
  - der hinterbliebene Lebenspartner wurde von der versicherten Person regelmässig erheblich unterstützt.
2. Die ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft wird bezüglich Renten- und Kapitalanspruch der Ehe gleichgestellt.
3. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tod des Lebenspartners. Bei Heirat vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Es wird eine Abfindung in dreifacher Höhe der Jahresrente ausgerichtet. Mit der Auszahlung erlischt jeder weitere Anspruch auf eine Rente.

Mit entsprechender schriftlicher Erklärung an die Stiftung kann der Lebenspartner anstelle der Abfindung eine Anwartschaft auf Wiederaufleben der Lebenspartnerrente bei Auflösung der Ehe beantragen.



### Zusätzliche Bestimmungen für Lebenspartner

1. Ein schriftlicher Vertrag hat die gegenseitige Unterstützung zum Ausdruck zu bringen. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn die Unterstützung seitens des Versicherten erheblich ist. Die Unterstützung kann dann als erheblich bezeichnet werden, wenn aus der schriftlichen Vereinbarung hervorgeht, dass der Versicherte die Kosten des gemeinsamen Haushalts mindestens zur Hälfte trägt. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Ausmass die unterstützte Partnerin bzw. der unterstützte Partner selber erwerbstätig ist und ob er/sie auf die Unterstützungsleistung angewiesen ist oder den Lebensunterhalt selber bestreiten könnte.
2. Der schriftliche Unterstützungsvertrag muss bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung eingereicht werden. Er muss Ort und Datum aufweisen und von beiden Partnern handschriftlich unterschrieben sein. Ebenfalls einzureichen ist:
  - ein Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren belegt wird,
  - Bestätigung über den Zivilstand beider Partner,
  - Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen, etc.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen, (Leistungen aus Scheidungsurteil werden angerechnet, wenn es sich um Unterhaltsleistungen im Sinne von Art. 151 und 152 ZGB handelt).
3. Die Stiftung überprüft den Leistungsanspruch erst  Ableben der versicherten Person. Die Beweislast liegt bei der begünstigten Person.
4. Ergeben sich zeitliche Verzögerungen bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere wenn gleichzeitig Leistungen gemäss Ziff. 5.8 Abs. 2. (Todesfallkapital) geltend gemacht werden, so erbringt die Kasse Leistungen erst, wenn die Abklärung abgeschlossen beziehungsweise die Auseinandersetzung entschieden ist.
5. Ein Zins für die aufgeschobene Ausrichtung der Leistung ist nicht geschuldet.

Der Stiftungsrat regelt eventuelle weitere Einzelheiten.

### 5.11 Waisenrente

1. Stirbt eine versicherte Person infolge von Krankheit, so besteht für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Waisenrente in der Höhe von 5 % des versicherten Lohnes. Höchstens BVG-Minimalleistungen bei Unfall
2. Stirbt ein Altersrentenbezüger so besteht für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Waisenrente in der Höhe von 20 % der Altersrente.

### 5.12 Todesfallkapital

Wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Todesfallleistungen verwendet, wird damit ein Todesfallkapital gemäss Ziff. 5.8 des Rahmenreglements ausbezahlt.

## LEISTUNGEN BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT

### 6.2 Invalidenrente

1. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit vor dem Rücktrittsalter hat die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente in der Höhe von 27 % des versicherten Lohns. Höchstens BVG-Minimalleistungen bei Unfall.
2. Wartefrist 24 Monate. Art. 6.2 Ziff. 2 und 3 des Rahmenreglementes bleiben vorbehalten.

### 6.3 Invaliden-Kinderrente

1. Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten für jedes rentenberechtigte Kind in der Höhe von 5 % des versicherten Lohns. Höchstens BVG-Minimalleistungen bei Unfall.
2. Wartefrist 24 Monate. Art. 6.2 Ziff. 2 und 3 des Rahmenreglementes bleiben vorbehalten.

### 6.4 Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten Wartefrist seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

## BESONDERE LEISTUNGEN GEMÄSS GESETZ

### 7.1 Anpassung von Renten an die Preisentwicklung

1. Die minimalen Hinterlassenen-, Invaliden- und Invalidenkinderrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden der Preisentwicklung angepasst.
2. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.
3. Die Stiftung erläutert in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

### 7.4 Wohneigentumsförderung

Die Einzelheiten der Verpfändung und des Vorbezuges sind im Anhang II « Wohneigentumsförderung » zum Vorsorgereglement geregelt, den interessierte versicherte Personen bei der Vorsorgekommission beziehen können.

### 8.1 Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem Betrag des gesamten Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts oder, falls dieser höher ist, dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG resp. 18 FZG.

## 8.2 Ausrichtung der Austrittsleistung

1. Die austretende versicherte Person gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens 6 Monate spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Verzugszins an die Auffangeinrichtung. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Personalvorsorge. Ab diesem Zeitpunkt ist sie zum Zinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Kann die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nachdem alle notwendigen Daten vorhanden sind, überwiesen werden, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu bezahlen. Der Zinssatz wird vom Bundesrat festgelegt.
2. Die versicherten Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
  - a) sie die Schweiz endgültig verlassen und nicht in Liechtenstein wohnen,
  - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete versicherte Personen erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

## 8.4 Nachdeckung

1. Nach dem Austritt bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.
2. Für Versicherungsereignisse, die nach dem Ablauf der Nachfrist eintreten, haftet die Stiftung nicht mehr. Für später eintretende Verschlimmerungen aus gleicher Ursache haftet die Stiftung höchstens im Rahmen der BVG-Minimalleistungen.
3. Beim Eintritt eines Versicherungsfalles während der Dauer der Nachdeckung muss eine allenfalls bereits ausgerichtete Austrittsleistung als dies zur Auszahlung der Leistungen nötig ist zurückerstattet werden. Die Stiftung behält sich sonst die Verrechnung mit fälligen Versicherungsleistungen vor.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.2 Auskunft

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr und den Kontrollorganen alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
2. Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten aufgelöst oder dessen Beschäftigungsgrad reduziert, hat der Arbeitgeber dies der Stiftung unverzüglich zu melden. Es ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

### 9.3 Datenschutz

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten der Rückversicherung übermittelt werden. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten soweit erforderlich an ihre Rückversicherer weitergeben.

### 9.4 Meldepflicht

1. Die versicherten Personen oder die Anspruchsberechtigten haben der Vorsorgekommission, welche ihrerseits die Stiftung orientiert, jederzeit Auskunft über alle für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen.
2. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
  - a) Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen;
  - b) der Tod eines Rentenbezügers;

- c) Zivilstandsänderungen von versicherten Personen und Rentenbezügern;
  - d) der Abschluss der Ausbildung bzw. Veränderungen der Erwerbsunfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird.
3. Die Stiftung lehnt jede Haftung für diejenigen Folgen ab, die sich aus einer Missachtung von Auskunftspflicht- oder Mitteilungspflichten ergeben oder die nicht wahrheitsgetreu erfolgen.
  4. Wird eine Lebenspartnerrente gemäss Ziff. 5.6 beantragt, so obliegt der Antrag stellenden Person der Nachweis des Zusammenlebens und der regelmässigen erheblichen Unterstützung.

#### **9.5 Information der versicherten Personen**

1. Jede versicherte Person erhält bei Aufnahme in das Vorsorgewerk ein Exemplar des Vorsorgeplans; das vollständige Vorsorgereglement und dessen Anhänge können jederzeit bei der Vorsorgekommission eingesehen werden.
2. Zur Information händigt die Stiftung den versicherten Personen bei Eintritt und jährlich nach Durchführung der Neuberechnungen per Stichtag einen Vorsorgeausweis mit den aktuellen Leistungen aus. Im Zweifelsfall sind die Leistungen gemäss Vorsorgeplan massgebend.
3. Die versicherte Person kann jederzeit über die Vorsorgekommission bei der Stiftung schriftlich Auskunft verlangen über die Höhe der Austrittsleistung, sowie über das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital und die aus einem Vorbezug resp. einer Verpfändung resultierenden Konsequenzen.
4. Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögensanlage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu geben.

#### **10.3 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Altersgutschriften

5

7.4

10.8

12.8

Zins

2.5 % jährlich nachschüssig

Altersgutschriften:5.0/7.4/10.8/12.8 % des versicherten Lohnes

Zins: 2.5% jährlich nachschüssig

Männer				Frauen			
Alter	Beiträge ohne Zins	Summe aller Beiträge ohne Zins	Altersguthaben in % des Lohnes mit Zins (Soll-Wert)	Alter	Beiträge ohne Zins	Summe aller Beiträge ohne Zins	Altersguthaben in % des Lohnes mit Zins (Soll-Wert)
26	5	5	5.00	26	5	5	5.00
27	5	10	10.13	27	5	10	10.13
28	5	15	15.38	28	5	15	15.38
29	5	20	20.76	29	5	20	20.76
30	5	25	26.28	30	5	25	26.28
31	5	30	31.94	31	5	30	31.94
32	5	35	37.74	32	5	35	37.74
33	5	40	43.68	33	5	40	43.68
34	5	45	49.77	34	5	45	49.77
35	5	50	56.02	35	5	50	56.02
36	7.4	57.4	64.82	36	7.4	57.4	64.82
37	7.4	64.8	73.84	37	7.4	64.8	73.84
38	7.4	72.2	83.08	38	7.4	72.2	83.08
39	7.4	79.6	92.56	39	7.4	79.6	92.56
40	7.4	87	102.27	40	7.4	87	102.27
41	7.4	94.4	112.23	41	7.4	94.4	112.23
42	7.4	101.8	122.44	42	7.4	101.8	122.44
43	7.4	109.2	132.90	43	7.4	109.2	132.90
44	7.4	116.6	143.62	44	7.4	116.6	143.62
45	7.4	124	154.61	45	7.4	124	154.61
46	10.8	134.8	169.28	46	10.8	134.8	169.28
47	10.8	145.6	184.31	47	10.8	145.6	184.31
48	10.8	156.4	199.72	48	10.8	156.4	199.72
49	10.8	167.2	215.51	49	10.8	167.2	215.51
50	10.8	178	231.70	50	10.8	178	231.70
51	10.8	188.8	248.29	51	10.8	188.8	248.29
52	10.8	199.6	265.30	52	10.8	199.6	265.30
53	10.8	210.4	282.73	53	10.8	210.4	282.73
54	10.8	221.2	300.60	54	10.8	221.2	300.60
55	10.8	232	318.91	55	10.8	232	318.91
56	12.8	244.8	339.68	56	12.8	244.8	339.68
57	12.8	257.6	360.98	57	12.8	257.6	360.98

58	12.8	270.4	382.80
59	12.8	283.2	405.17
60	12.8	296	428.10
61	12.8	308.8	451.60
62	12.8	321.6	475.69
63	12.8	334.4	500.39
64	12.8	347.2	525.70
65	12.8	360	551.64

58	12.8	270.4	382.80
59	12.8	283.2	405.17
60	12.8	296	428.10
61	12.8	308.8	451.60
62	12.8	321.6	475.69
63	12.8	334.4	500.39
64	12.8	347.2	525.70

**Grenzwerte**

Stand 1.1.2005

Versicherter Lohn (AHV-Lohn)

AHV-Lohn jeweils am 1.1.

Minimaler AHV-Lohn bis 31.12.2004 CHF 25'320.— **CHF 19'350.-- ab 01.01.2005**Maximaler AHV-Lohn bis 31.12.2004 CHF 75'960.— **CHF 77'400.-- ab 01.01.2005**Rücktrittsalter

Männer: 65

Frauen: 64

Zinssatz Altersguthaben bis 30.12.2004 2.25 % **2.50 % ab 01.01.2005**Verzugszinsatz bis 31.12.2004 2.50 % **3.50 % ab 01.01.2005**Umwandlungssatz **6.80 % ab 01.01.2005**

Die gesetzlichen Leistungen werden in jedem Fall gewährt.

Beiträge ab 1. Januar 2005

Alter Männer	Frauen	Beitrag in % des versicherten Lohnes								
		Arbeitnehmer			Arbeitgeber			Total		
		Alters- vor- sorge	übrige Bei- träge	Total AN	Alters- vor- sorge	übrige Bei- träge	Total AG	Total Alters- vorsorge	Total übrige Beiträge	Gesamt Total
18 - 24	18 - 24	0.0-	2.0	2.0	0.0	2.0	2.0	0.0	4.0	4.0
25 - 34	25 - 34	2.5	2.0	4.4	2.5	2.0	4.4	5.0	4.0	9.0
35 - 44	35 - 44	3.7	2.0	5.7	3.7	2.0	5.7	7.4	4.0	11.4
45 - 54	45 - 54	5.4	2.0	7.4	5.4	2.0	7.4	10.8	4.0	14.8
55 - 65	55 - 64	6.4	2.0	8.4	6.4	2.0	8.4	12.8	4.0	16.8

Weitere Zahlen durch die Stiftung